vermerkt ist

20.034 n Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 13. März 2020	vom 15. Juni 2021	vom 15. Dezember 2022	vom 16. März 2023	vom 12. September 2023	vom 17. November 2023
						Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2020¹, beschliesst:

¹ BBI **2020** 3309

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987² über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:	I	I	I	1	I
Art. 87 2. Heimatzuständigkeit	Art. 87 Abs. 1 und 2 erster Satz	Art. 87	Art. 87	Art. 87	Art. 87	
¹ War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.	1 War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländi- schen Hematstaates des Erblassers, des Staates seines letzten ge- wöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzel- ne Nachlasswerte geht, deren Lagestaates ab- hängig machen.	nicht befassen. Um Zuständig- keitskonflikte zu vermei- den,	nicht befassen. (Rest streichen)	¹ Festhalten	1 War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen, soweit sich die Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, deren Lagestaates sich mit dem Nachlass befassen.	

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
² Sie sind stets zuständig wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Artikel 86 Absatz 2 ist vorbehalten.	² Die Gerichte oder Behörden am Heimatort sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit, dem schweizerischen Recht unterstellt hat				
Art. 88 3. Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache	Art. 88 Abs. 1	Art. 88	Art. 88	Art. 88	Art. 88
¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen.	1 War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Lageort für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, so- weit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländi- schen Heimatstaates des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen.	nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden,	¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	¹ Festhalten	¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Lageort für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen, soweit sich die Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Nachlass befassen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Befindet sich Vermögen an mehreren Orten, so sind die zuerst angerufe- nen schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig.						
Art. 91 2. Letzter Wohnsitz im Ausland	<i>Art.</i> 91 2. Rechtswahl		Art. 91	Art. 91	Art. 91	Art. 91
¹ Der Nachlass einer Person mit letztem Wohn- sitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. ² Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Ge- richte oder Behörden am Heimatort zuständig sind,			1 der verfügenden	¹ Festhalten (= gemäss Bundesrat)	¹ Festhalten	1 der verfügenden
untersteht der Nachlass eines Schweizers mit letztem Wohnsitz im Aus- land schweizerischem Recht, es sei denn, der Erblasser habe in der	Person gegeben sein.		Person gegeben sein. Schweizer Bürger können nur das schweizerische Recht wählen.			Person gegeben sein. Schweizer Bürger können die Bestimmungen des schweizerischen Rechts über die Verfügungsfrei- heit nicht abbedingen.
letztwilligen Verfügung oder im Erbvertrag aus- drücklich das Recht an seinem letzten Wohnsitz vorbehalten.	² Unterstellt ein Schweizer Bürger seinen Nachlass ganz oder teilweise der schweizerischen Zu- ständigkeit (Art. 87 Abs. 2), so gilt dies, sofern er nichts Gegenteiliges an- geordnet hat, auch als Unterstellung unter das schweizerische Recht.					
	³ Eine Teilrechtswahl ist nur zulässig, wenn damit in der Schweiz gelegenes Vermögen dem schweize- rischen Recht unterstellt wird und dies mit einer					

wird und dies mit einer

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission
						des Nationalrates

Unterstellung derselben Vermögenswerte unter die schweizerische Zuständigkeit verbunden ist oder eine solche zur Folge hat (Art. 87 Abs. 2).